

Bestehensregeln für die Gesellenprüfung Verordnung vom Juli 2008

„nach neuer Ordnung“ in den Fachbereichen Elektroniker/in für die im „Fachverband Elektro- und Informationstechnischen Handwerke NRW“ vertretenen Berufe.

Nach ausführlichen Diskussionen stellt sich die Bewertungsrangfolge aus meiner Sicht so dar.

A) Die Teilnahme an der GP1-Gesellenprüfung Teil 1 (Zwischenprüfung) muss erfolgt sein.

Die maximal erreichbare Punktezahl von 40 im Teil 1 kann das Gesamtergebnis aus Teil 1 und Teil 2, bei maximal 60 in Teil 2 erreichbaren Punkten verbessern, oder zum Bestehen der Gesamtprüfung (20 in Teil 1 und 30 in Teil 2) zu mindestens 50 von 100 Punkten (Note 4) beitragen.

Siehe Berechnungsbeispiele. Ohne Punkte aus Teil 1 können im zusammengerechneten Teil 1 und Teil 2 maximal 60 von 100 Punkten erreicht werden. Das entspricht der Note 4. (50 bis 66,99 Punkte)

B) Die Teilnahme an der GP2-Gesellenprüfung Teil 2 (Hauptprüfung) muss erfolgt und die Prüfung muss bestanden sein.
Dazu muss/müssen

1. im Kundenauftrag, Block 1, mindestens die Note 4 erreicht werden.

2. in den Prüfungsbereichen Systementwurf, Funktions- und Systemanalyse und Wirtschafts- und Sozialkunde, nachfolgend Block 2 genannt,

Regel 1: ... in zwei der drei Prüfungsbereiche mindestens die Note 4 erbracht sein.
Obwohl der Notenschnitt 4 ist, besteht 2,5,5 (12/3) nicht.

Regel 2: ... keine Note 6 vorhanden sein. 1,1,6 besteht nicht.

In einem Prüfungsbereich von Block 2 kann (erst nach Bestehen des Kundenauftrag Block 1) eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn dieses zum Bestehen der Gesamtprüfung beiträgt.

Werden in Teilbereichen von Block 2 nur ein Wert zwischen 25 bis 49,99 von 100 Punkten (unter Note 4) erreicht, so kann in einem dieser Bereiche des Block 2 die mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden.

Ein Abbruch der mündlichen Ergänzungsprüfung durch die Prüfer im kritischen Teilbereich des Block2, in Absprache mit dem Prüfling, bei Erfüllung der Bestehensregeln ist zulässig.

3. im Gesamtergebnis der bewerteten Punkte der gesamten Prüfung muss mindestens der Notenschnitt 4 (150 von 300 Punkten) erreicht werden.

Der kleine Unterschied VO2008 zu VO2003

Der Prüfungsteil 1 wird genau so weiter behandelt, wie in der alten Verordnung.

Die Daten werden im 100% Modus erfasst. Nach der Wichtung wird das Punkte-Ergebnis auf 40% umgerechnet.

Im Prüfungsteil 2 der Verordnung von 2003 werden die Daten im 100% Modus erfasst. Nach der Wichtung wird das Punkte-Ergebnis auf 60% umgerechnet.

Im Prüfungsteil 2 der Verordnung von 2008 bezieht sich die Wichtungsangabe jetzt auf die Gesamtprüfung Teil 1 und Teil 2. Die Werte von Teil 2 entsprechen 60%. Um Daten im 100% Modus

in Teil 2 zu erfassen, müssen die Wichtungswerte der Anforderungen mit 1,666 Periode multipliziert werden.

Ein Teil der Bestehensregelung hat sich geändert.

Im Prüfungsteil 2 der Verordnung von 2003 musste im Block2 50% der maximal erzielbaren Punkte erreicht werden.

Im Prüfungsteil 2 der Verordnung von 2008 müssen jetzt im gesamten Prüfungsteil 2 50% der maximal erzielbaren Punkte erreicht werden.

Eine Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung in einem Fach des Block 2 ist erst nach Ablegung des Kundenauftrages (praktischer Teil Block 1) erkennbar. Durch höhere Punkte im praktischen Teil können fehlende Punkte des Block2 wettgemacht werden.

Unklar: Die Berechnung für die Wichtung bei entfallender WISO Prüfung ist unklar.

Im Prüfungsteil 2 der Verordnung von 2003 werden die WISO Prozente auf die beiden anderen Block2 Anforderungen verteilt.

Wie sollen sich im Prüfungsteil 2 der Verordnung von 2008 die Prozente verteilen ?